

## Information Externe Auditierung

Gemäss § 27 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG, SGS 853) ist das Vorliegen einer Anerkennung die Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen. Die Trägerschaft eines Leistungserbringers (Institution gemäss IFEG<sup>1</sup> oder Anbieter von ambulanter Wohnbegleitung) muss mit einer Externen Auditierung das Einhalten der Anerkennungsanforderungen gemäss § 27 Absätze 2 und 3 dokumentieren. Die Externe Auditierung bestätigt das Einhalten oder Abweichen grundsätzlich in Anlehnung an das Referenzsystem „[Qualitätsrichtlinien der SODK Ost + für die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung \(invalide Personen gemäss IFEG\) vom 12. September 2011](#)“. Weitere ausführende Bestimmungen finden sich im Konzept zur Aufsicht und dem Controlling vom 22.10.2014.

<b>BHG, §27 Absatz 2:</b>	Zuständigkeit für Überprüfung
a. Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform sind sinngemäss nach Artikel 5 Absatz 1 des IFEG erfüllt.	Externe Auditierung
b. Der Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle für Beanstandungen ist gewährleistet.	AKJB (Leistungscontrolling)
c. Die Vorgaben der BKSD werden eingehalten, insbesondere zu: - Gewaltprävention - Freiheitsrechte einschränkenden Massnahmen und - Personalanstellung	AKJB, sofern nicht durch Qualitätsrichtlinien der SODK Ost+ (Externe Auditierung) abgedeckt.
d. Für das Angebot besteht ein entsprechender Bedarf.	AKJB (Bedarfsplanung)
<b>BHG, §27, Absatz 3:</b>	
Institutionen gemäss IFEG müssen zudem die Bedingungen gemäss der IVSE <sup>2</sup> und ihren ausführenden Richtlinien erfüllen.	Externe Auditierung betreffend IVSE und IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen AKJB betreffend IVSE-Richtlinien Finanzen (Finanzcontrolling)

## Anforderungen an die externen Auditorinnen und / oder Auditoren

- Ist eine Organisation bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS akkreditiert, gelten die Anforderungen des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) als erfüllt und die externe Auditierung beim Leistungserbringenden<sup>3</sup> kann durchgeführt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.sas.admin.ch/sas/de/home.html>
- Wenn die geplanten externen Auditorinnen und / oder Auditoren nicht bei der SAS akkreditiert sind, wird der Nachweis zur externen Auditierung vom AKJB nur akzeptiert, wenn die durchführende Organisation oder die durchführenden Personen der externen Auditierung folgende Anforderungen kumulativ erfüllt bzw. erfüllen:
  - persönlich, organisatorisch und wirtschaftlich unabhängig von der Trägerschaft und dem Leistungserbringenden
  - Mehraugenprinzip: die Durchführung erfolgt zur Qualitätssicherung der Externen Auditierung durch mindestens zwei Personen

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, 831.26)

<sup>2</sup> Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

<sup>3</sup> Leistungserbringende sind Wohnheime, Tages- und Werkstätten gemäss IFEG sowie Anbietende von ambulanter Wohnbegleitung

- Mindestens eine Qualifikation im Bereich der Qualitätssicherung und Auditierung sowie im Fachgebiet des zu auditierenden Leistungserbringenden.
- Die Person, welche die Qualifikation im Fachgebiet mitbringt, verfügt über eine vom Kanton Basel-Landschaft anerkannte Ausbildung und Berufserfahrung, die sich am Kerngebiet des zu auditierenden Leistungserbringenden orientieren<sup>4</sup>.
- Es müssen nicht beide / alle Personen beide Qualifikationen mitbringen. Sie können sich ergänzen.

Bei Fragen zur geplanten durchführenden Organisation oder den Personen können Sie sich an Ihre zuständige wissenschaftliche Sachbearbeitung im AKJB wenden.

## Vorgehen für die Durchführung der Externen Auditierung



1. Der Leistungserbringer reicht beim AKJB die Angaben zu den vorgesehenen externen Auditorinnen und Auditoren und zur Durchführung ein (Beilage 5 zum Leistungscontrolling 2017).
2. Das AKJB bewilligt den Zeitplan, prüft und entscheidet, ob die durchführenden externen Auditorinnen oder Auditoren den formulierten Anforderungen entsprechen.
3. Der / Die Leistungserbringende beauftragt die Durchführung der Externen Auditierung und trägt die Kosten.
4. Die Auditorinnen und / oder Auditoren erstellen nach Abschluss der externen Auditierung einen Prüfungsbericht. Der Bericht dokumentiert die Prüfung der Anerkennungsanforderungen und bewertet diese als erfüllt oder nicht erfüllt. Die Bewertung ist zu begründen und kann mit Handlungsempfehlungen versehen werden.

Der Bericht der Externen Auditierung wird vom Leistungserbringenden bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Gesprächstermin dem AKJB zugestellt. Dabei sollen auch die wichtigsten Dokumente in der aktuellen Version elektronisch mitgeschickt werden, zum Beispiel:

- Organigramm, Leitbild
  - Betriebs- und Betreuungskonzept
  - Einrichtungsspezifische Konzepte zu den kantonalen Reglementen „zur Gewaltprävention mit Schwerpunkt sexuelle Gewalt“ und „zum Umgang mit Freiheitsbeschränkende Massnahmen mit Schwerpunkt Bewegungseinschränkende Massnahmen“
  - Hausordnung
  - Muster-Betreuungs- oder -Arbeitsvertrag
5. Der Bericht der Externe Auditierung wird gemeinsam zwischen der Institutionsleitung, einer Vertretung der Trägerschaft und dem AKJB besprochen.
  6. Das AKJB bestätigt nach der Besprechung den Abschluss der Überprüfung der Anerkennung und definiert gegebenenfalls Massnahmen und / oder Auflagen zur Anerkennung.

<sup>4</sup> siehe Ausbildungsmatrix BS-BL vom 1.10.2011 sowie das Informationsblatt zur Anerkennung von Fachpersonal im Kanton Basel-Landschaft im geschützten Bereich für Leistungserbringende